



**SCHWEIZERISCHER VERBAND  
MEDIZINISCHER BERUFSSCHULEN**

## **Statuten**

# **Schweizerischer Verband Medizinischer Berufsschulen SVMB**

Stand: Ab 3. Mai 2002

**SVMB** Schweizerischer Verband  
Medizinischer Berufsschulen  
Albisriederstr. 252  
8047 Zürich  
T +41 44 764 24 27  
F +41 44 764 24 29  
[info@svmb.ch](mailto:info@svmb.ch), [www.svmb.ch](http://www.svmb.ch)

## I. Name und Sitz

### Art. 1: Name, Rechtsnatur, Dauer und Sitz

Unter der Bezeichnung "Schweizerischer Verband Medizinischer Berufsschulen (SVMB)" besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Geschäftsdomizil des/der jeweiligen Präsidenten/in oder der Geschäftsstelle.

### Art. 2: Mitgliedschaft VSP

Der SVMB gehört als Fachverband dem „Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)“ an. Die Mitgliedschaft einer Schule im SVMB ist nicht zwingend mit einer Mitgliedschaft im VSP verbunden.

## II. Zweck

### Art. 3: Zweck

Um die bildungspolitische Stellung des SVMB gegenüber den staatlichen Behörden zu stärken, kann der SVMB Zusammenarbeitsformen mit Partnerverbänden eingehen.

Der SVMB bezweckt insbesondere:

- a) Die Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber den Berufsverbänden, Behörden und anderen Institutionen.
- b) Die Pflege des Kontaktes der dem Verband angeschlossenen Schulen untereinander.
- c) Den Austausch von Erfahrungen.
- d) Die Weiterbildung der Lehrkräfte.
- e) Als Mitglied des Verbandes berufsbildender Schulen Schweiz VBSS verpflichtet sich der SVMB zu einer engen Kooperation mit diesem Dachverband.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4: Mitgliedschaft**

Ein spezielles Aufnahmereglement gibt Auskunft über die Aufnahme von Neumitgliedern.

#### **Art. 5: Aufnahme**

Gesuche um Aufnahme in den Verband sind schriftlich an den/die Präsidenten/in zuhanden des Vorstandes zu richten. Der Vorstand stellt nach Prüfung solcher Gesuche Antrag an die Mitgliederversammlung, welche über die Aufnahme entscheidet. Das erforderliche Mehr beträgt 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 6: Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des SVMB verpflichten sich unter anderem:

- a) Sich an alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Empfehlungen zu halten.
- b) Die Interessen des Verbandes in jeder Beziehung zu wahren.

#### **Art. 7: Sanktionen**

Gegen Schulen, die den Bestimmungen gemäss Art. 6 zuwiderhandeln, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Sanktionen beschliessen.

#### **Art. 8: Verzicht auf Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verband kann je auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem/der Präsidenten/in schriftlich, sechs Monate im Voraus, einzureichen.

### **Art. 9: Verlust der Mitgliedschaft / Ausschluss**

Schulen, welche die in Art. 4 umschriebene Voraussetzung nicht mehr erfüllen, verlieren die Mitgliedschaft. Schulen, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können auf Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von seinen fälligen Verpflichtungen dem SVMB gegenüber.

## **IV. Organe**

### **Art. 10: Arten**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

## **V. Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 11: Arten**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet jedes Jahr innert der ersten sechs Kalendermonate statt.

Jede Mitgliederschule ist an der Mitgliederversammlung durch den Schulleiter oder eine bevollmächtigte Delegierten vertreten, durch den sie eine Stimme abgeben kann. Ein Delegierter kann nur seine bzw. maximal eine weitere Schule vertreten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes einberufen oder wenn dies unter Bekanntgabe der Traktanden von mindestens 1/5 aller Mitglieder verlangt wird.

### **Art. 12: Einberufung**

Die Versammlungen werden durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle einberufen. Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu versenden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind beizulegen.

Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Verlangt 1/5 aller Verbandsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand diese Versammlung so schnell wie möglich, mindestens aber innert zwei Monaten durchzuführen.

### **Art. 13: Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages und eventueller weiterer einmaliger Beiträge.
- d) Wahl des/der Verbandspräsidenten/in.
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- f) Änderung der Statuten.
- g) Festsetzung von Sanktionen gegenüber Verbandsmitgliedern.
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Auflösung und Liquidation des Verbandes.
- j) Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen.
- k) Genehmigung von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- l) Wahl der Geschäftsstelle.

### **Art. 14: Leitung und Abstimmung**

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Verbandspräsidenten/in oder von der Geschäftsstelle geleitet.

Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen sind Beschlüsse nach Art. 5, 9 und 24 dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, ausser wenn mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.

#### **Art. 15: Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch einen Aktuar ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Mitgliedern innert vier Wochen zuzustellen.

### **VI. Der Vorstand**

#### **Art. 16: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied (Präsident/in). Diese/r wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der VBSS führt die Geschäfte der Teilverbände VSH, VSK und SVMB.

#### **Art. 17: Aufgaben**

Die Aufgaben (Geschäfte) werden vom VBSS-Vorstand wahrgenommen. Der/die Präsident/in des SVMB gilt als Mitglied des VBSS-Vorstandes nominiert.

#### **Art. 18: Vertretung**

Der Verband wird nach aussen durch den/die Präsidenten/in vertreten. Der Kassier (Geschäftsführer) hat für seine Belange Einzelunterschrift.

#### **Art. 19: Einberufung/Beschlussfassung/Protokoll**

Der Vorstand wird durch den Geschäftsführer nach Bedarf zu Sitzungen des VBSS einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der/die Präsident/in stimmt mit; er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse führt der Aktuar ein Protokoll. In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg fassen.

## **VII. Revisionsstelle**

### **Art. 20: Wahl/Aufgabe**

Für die Dauer von einem Jahr wählt die Mitgliederversammlung eine aussenstehende Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich und stellt Anträge auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

## **VIII. Die Jahresrechnung**

### **Art. 21: Rechnungsjahr/Vorlage**

Die Jahresrechnung ist vom Kassier (Geschäftsführer) zusammen mit dem Bericht der Rechnungsrevisoren der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 22: Mittel**

Die Auslagen des Verbandes werden aus folgenden Mitteln bestritten:

- a) Einer einmaligen Eintrittsgebühr von CHF 500.00 je Schule.
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder.
- c) Anderer Beiträge, die nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **Art. 23: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.  
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **IX. Auflösung des Verbandes**

### **Art. 24: Beschlussfassung**

Die Auflösung des Verbandes kann mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern die Auflösung auf der Traktandenliste vorgesehen ist.

### **Art. 25: Liquidation**

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern nicht die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren wählt.

Das nach Tilgung aller Schulden vorhandene Verbandsvermögen wird nach Möglichkeit Institutionen zugewiesen, die sich im weitesten Sinne im medizinischen Bereich verdient gemacht haben.



## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26: Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2016 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Mai 2000 bzw. 3. Mai 2002.

Bern, 20. Mai 2016

Der Präsident

Matthias Rüegg

Der Geschäftsführer

Jürg Studer